

DANIEL WOLFF

Zeit und Verfassung

Jus Publicum

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 336



Daniel Wolff

Zeit und Verfassung

Konstitutionelle Reaktionen auf den Zeitregimewechsel

Mohr Siebeck

Daniel Wolff ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Grundlagen des Rechts an der Universität Greifswald.

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft – [Projektnummer: 55846849].

ISBN 978-3-16-164294-4 / eISBN 978-3-16-164295-1

DOI 10.1628/978-3-16-164295-1

ISSN 0941-0503 / eISSN 2568-8480 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Daniel Wolff.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Dieses Buch handelt von Zeit und Verfassung(en) und nimmt den vielfach beobachteten „Zeitregimewechsel“ zum Anlass einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung. Ihm liegt ein Manuskript zugrunde, das im Sommersemester 2024 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Habilitationsschrift angenommen wurde. Für die Veröffentlichung konnten Literatur und Rechtsprechung bis Februar 2025 berücksichtigt werden.

Herzlich danken möchte ich zunächst meinem akademischen Lehrer *Martin Burgi*. Er hat die Entstehung der Arbeit mit ebenso beharrlicher wie konstruktiver Kritik sowie durch unermüdliche Diskussionsbereitschaft und großes Engagement entscheidend gefördert. Dafür, für die großartige Zeit an seinem Lehrstuhl sowie für die jahrelange akademische Begleitung und Freundschaft bin ich zutiefst dankbar.

Großes Engagement zeigten auch die Mitglieder meines Fachmentorats. *Christian Walter* hat überaus zügig ein anregendes Zweitgutachten erstellt, dem ich viele weiterführende Hinweise für die Drucklegung der Arbeit verdanke, und *Peter M. Huber* hat meinen wissenschaftlichen Werdegang stets mit großem Wohlwollen begleitet. Beiden sei auf diesem Weg herzlich gedankt.

Dank gebührt ferner all denjenigen, die Textentwürfe gelesen und produktiv kritisiert haben, allen voran *Clara Folger* und *Stephan Wolff*. Für unentbehrliche Hilfe bei der Arbeit an Fußnotenapparat und Literaturverzeichnis danke ich insbesondere *Annalena Lederer* sowie *Jana Hillenbrand*, *Mona Langbein*, *Arvid Kerschnitzki*, *Salih Okur* und *Julia Wiederrich*. Dank schulde ich ferner *Matthias Isert* und *Luisa Lehning*, die bei der Erstellung des Registers respektive bei der Durchsicht der Druckfahnen geholfen haben.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat die Publikation dankenswerterweise mit einer Sachbeihilfe gefördert. Ebenso zu danken ist dem Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme der Studie in die Reihe „Jus Publicum“.

Die Arbeit an diesem Buch über Zeit und Verfassungsrecht hat ihrerseits viel Zeit gekostet. Diese hätte nicht investiert werden können, wenn meine Eltern, *Ulrike Bittner-Wolff* und *Stephan Wolff*, sowie meine Schwiegereltern, *Hannelore* und *Michael Pötter*, nicht so viel Zeit mit ihren Enkeln verbracht hätten. Dafür, für die emotionale Unterstützung und für so vieles andere bin ich sehr dankbar.

Der letzte, wichtigste und herzlichste Dank gebührt meiner Frau, *Ann-Katrin Wolff*, die mich trotz zu vieler Stunden am Schreibtisch ertragen und unterstützt hat. Ihr und unseren drei wunderbaren Kindern ist dieses Buch gewidmet.

München, im Mai 2025

Daniel Wolff

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Kapitel 1: Regime, Politik und Verfassungsrecht der Zeit	1
A. Zeitregime im Wandel	2
B. Zeitpolitik als Folge des neuen Zeitregimes: Geschichts- und Zukunftspolitik	13
C. Forschungsstand und Untersuchungsprogramm	25
Kapitel 2: Geschichtspolitik durch Verfassungsrecht	67
A. Einführung: Lehren aus dem Holocaust im Verfassungsrecht	67
B. Konzeptionelle Grundlagen: Gedächtnis, Identität und Verfassung . . .	69
C. Die Rolle des Holocaust für das kollektive Gedächtnis und die kollektive Identität in Deutschland und Israel	79
D. Das Nie-wieder-Paradigma im deutschen und israelischen Verfassungsrecht	102
E. Evaluation des Nie-wieder-Arguments im Verfassungsrecht	249
Kapitel 3: Zukunftspolitik durch Verfassungsrecht	291
A. Konkretisierung des Untersuchungsprogramms: Die Frage nach der verfassungsrechtlichen Konzeption der Zukunft . . .	291
B. Textliche Anknüpfungspunkte grundgesetzlicher Zukunftssicherung . .	297
C. Verfassungsdogmatik der Zukunftssicherung I: Grundrechtlicher Schutz individueller Würde, Freiheit und Gleichheit .	304
D. Verfassungsdogmatik der Zukunftssicherung II: Die vom Demokratieprinzip geschützte kollektive Selbstbestimmung . .	372
Kapitel 4: Zusammenfassung der Ergebnisse	503
A. Regime, Politik und Verfassungsrecht der Zeit: Ausgangspunkt und Programm der Untersuchung	503
B. Geschichtspolitik durch Verfassungsrecht	505
C. Zukunftspolitik durch Verfassungsrecht	512

Schrifttumsverzeichnis	521
Sach- und Personenverzeichnis	661

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
 Kapitel 1: Regime, Politik und Verfassungsrecht der Zeit	1
<i>A. Zeitregime im Wandel</i>	2
I. Zeitregime der Moderne	2
II. Zeitregime der Spätmoderne	6
<i>B. Zeitpolitik als Folge des neuen Zeitregimes:</i> <i>Geschichts- und Zukunftspolitik</i>	13
I. Geschichtspolitik: Gebrauch der Vergangenheit für die Politik der Gegenwart	15
II. Zukunftspolitik: Politik zugunsten der Zukunft in der Gegenwart . . .	21
<i>C. Forschungsstand und Untersuchungsprogramm</i>	25
I. Forschungsstand zum Thema „Zeit und Verfassungsrecht“	25
II. Überblick über Gegenstände, Ziele und Methodik der Untersuchung . .	31
III. Geschichtspolitik: Geschichte als Argument in Verfassungsgebung und Verfassungsrechtsprechung	32
1. Konzeptionelle Grundlagen: Gedächtnis, Identität und Verfassung .	33
2. „Nie wieder“ als Argument im Verfassungsrecht Deutschlands und Israels	33
a) Fokus auf Verfassungsrechtsprechung	34
b) Vergleich mit Israel	36
aa) Vorzüge	36
bb) Caveats	39
3. Normative Evaluierung von „Geschichte als Argument“ im Verfassungsrecht	40
IV. Zukunftspolitik: Verfassungsdogmatik der Zukunftssicherung	40
1. Weitgehendes Fehlen zukunftsichernder (Zukunfts-)Politik	40
a) Gegenwartspräferenz des Menschen	42
b) Gegenwartspräferenz parlamentarischer Demokratien	43
c) Fazit	47
2. Die Folgen unzureichender Zukunftspolitik	48

a) Politische Steuerungsdefizite	49
b) Drohende Aushöhlung individueller und kollektiver Selbstbestimmung	50
3. Verfassungsdogmatik angesichts unzureichender Zukunftspolitik . .	51
a) Verfassungsdogmatik als Korrektiv	51
b) Kritik an verfassungsdogmatischer Zukunftssicherung und ihre Entkräftung	57
c) Grundlegende Zielsetzung und thematische Absichtungen . . .	64
 Kapitel 2: Geschichtspolitik durch Verfassungsrecht	67
<i>A. Einführung: Lehren aus dem Holocaust im Verfassungsrecht</i>	67
<i>B. Konzeptionelle Grundlagen: Gedächtnis, Identität und Verfassung</i>	69
I. Gedächtnis	69
II. Gedächtnis und Geschichte	71
III. Gedächtnis und Identität	73
IV. Gedächtnis und Verfassung	75
<i>C. Die Rolle des Holocaust für das kollektive Gedächtnis und die kollektive Identität in Deutschland und Israel</i>	79
I. Das Holocaust-Gedächtnis in der Bundesrepublik Deutschland	80
1. Die Phase des kommunikativen Beschweigens	81
2. Die Phase der Kritik an der Elterngeneration	84
3. Die Phase der großen Kontroversen über die Vergangenheit	86
4. Die Hochphase: Das Holocaust-Gedächtnis im Mittelpunkt deutscher kollektiver Identität	88
5. Infragestellung in jüngerer Zeit	91
II. Das Holocaust-Gedächtnis in Israel	92
1. Die Phase des kommunikativen Beschweigens	92
2. Der Eichmann-Prozess als erinnerungspolitische Wegscheide	95
3. Die Allgegenwart des Holocaust-Gedächtnisses in der Gegenwart . .	98
4. Infragestellung in jüngerer Zeit	99
III. Fazit: Der Holocaust als Gründungsmythos ex post	100
<i>D. Das Nie-wieder-Paradigma im deutschen und israelischen Verfassungsrecht</i>	102
I. Das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland	104
1. Das Grundgesetz als Nie-wieder-Verfassung	104
a) Das Fehlen einer ausdrücklichen Nie-wieder-Bestimmung	105
b) Die historischen Kontrastfolien des Parlamentarischen Rats	108
aa) Kein „Nie wieder Holocaust“	109
(1) Der Holocaust	110
(2) Die Beratungen des Parlamentarischen Rats	114

(a) Überblick	114
(b) Die Beratungen zu Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG und die Verfassungsänderung im Jahr 1993	116
(c) Die Beratungen zu Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 102 GG . . .	117
(3) Fazit: Der Holocaust als Leerstelle des Grundgesetzes . . .	119
bb) Die tatsächlich vom Parlamentarischen Rat herangezogenen Kontrastrfolien	119
(1) Nie wieder Weimar	119
(a) Keine Freiheit den Feinden der Freiheit	121
(b) Skepsis gegenüber dem Volk	123
(c) Stabilität des Regierungssystems	125
(d) Mnemonische Leerstellen: Die Wirtschaftsverfassung und das Wahlrecht	126
(2) Nie wieder Diktaturpolitik	128
(a) Der Einzelne im Mittelpunkt der staatlichen Ordnung . .	129
(b) Recht vor Macht und wirksame Kontrolle der Macht durch das Recht	131
(c) Nie wieder Krieg	135
c) Fazit: Das Grundgesetz als Produkt eines komplexen historischen Lernprozesses	137
2. Die Nie-Wieder-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . .	137
a) Die drei Lehren des Bundesverfassungsgerichts aus der Vergangenheit	139
b) Nie wieder Weimarer Verfassungsentwicklung	140
aa) Erfolgreiche und weniger erfolgreiche Parteiverbotsverfahren .	140
bb) Extremistenbeschluss	144
cc) Abhörurteil	147
c) Nie wieder Diktaturpolitik	149
aa) Nie wieder ein formales Rechts- und Verfassungsverständnis .	149
(1) Naturrecht als Prüfungsmaßstab	150
(2) Die Lüth-Entscheidung: Wertejurisprudenz und geschichtspolitische Wende	155
bb) Nie wieder Vorrang des Staates gegenüber dem Individuum . .	158
(1) Betonung des Nie-wieder-Impulses zum Zwecke der extensiven Verfassungsinterpretation	158
(2) Betonung des Nie-wieder-Impulses zum Zwecke der restriktiven Verfassungsinterpretation	164
(3) Zwischenfazit	167
(4) Marginalisierung des Nie-wieder-Impulses	167
cc) Nie wieder rechtlich und gerichtlich unkontrollierte Macht . .	169
d) Nie wieder Judenverfolgung, nie wieder Holocaust	170
aa) Verantwortlichkeit des gesamten deutschen Staatsapparats für den Holocaust	170

bb) Rechtlosigkeit infolge von Staatenlosigkeit als Voraussetzung für den Holocaust	175
cc) Der Holocaust und die Kommunikationsfreiheiten	178
(1) Grundrechtsschutz neonazistischer Meinungsäußerungen und Versammlungen	178
(2) Kein meinungsfreiheitlicher Schutz für die Leugnung des Holocaust („Auschwitz-Lüge“)	180
(3) Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines Verbots bestimmter vergangenheitssensibler Meinungsäußerungen	183
(4) Zwischenfazit: Die diffizile Aufgabe des Austarierens zweier Lehren	186
e) Konflikt mehrerer Lehren in ein und derselben Entscheidung	187
f) Mnemonische Leerstellen: Entscheidungsbegründungen ohne Nie-wieder-Argumente	192
3. Ergebnisse	194
II. Das Verfassungsrecht des Staates Israel	195
1. Die israelische Rechtsordnung: Entstehung, Rechtsquellen, Gerichtsbarkeit	196
2. Der andauernde israelische Verfassungsgebungsprozess	199
a) Das Scheitern des Verfassungsgebungsprozesses zum Zeitpunkt der Staatsgründung	199
b) Die Harari-Resolution als Auftakt eines inkrementellen Verfassungsgebungsprozesses	204
c) Das weitgehende Fehlen mnemonischer Argumente bei der Schaffung der Grundgesetze	207
3. Die Nie-wieder-Rechtsprechung des Obersten Gerichts des Staates Israel	209
a) Die Nie-wieder-Rechtsprechung bis zum Jahr 1995: Die zionistischen Lehren	209
aa) Der Fall Amado	210
bb) Die Fälle Rufeisen und Shalit	211
cc) Die Fälle Jeris und Yeredor	214
b) Die Verfassungsrevolution des Jahres 1995 und die dafür in Ansatz gebrachten Holocaust-Lehren	219
aa) Aharon Barak und sein Einfluss auf das israelische Verfassungsrecht	222
bb) Baraks Holocaust-Lehren und ihre Operationalisierung für die Verfassungsrevolution	224
(1) Die zionistische Lehre: Ohne einen starken Staat droht dem jüdischen Volk existenzielle Gefahr	224
(2) Die individualistische Lehre: Die Notwendigkeit des Schutzes von Individualrechten	226
(3) Die jurisdiktionelle Lehre: Gerichte als Hüter von Individualrechten und Demokratie	227

cc) Ist die Verfassungsrevolution die überzeugende Finalisierung des zum Zeitpunkt der Staatsgründung begonnenen Projekts einer Nie-wieder-Verfassung?	230
(1) Der Verfassungsentwurf Leo Kohns	231
(2) Ben-Gurion, der Holocaust und die Menschenwürde	233
(a) Die rechtskritische Kultur Israels zum Zeitpunkt der Staatsgründung	233
(b) Die kollektivistische Ideologie des Zionismus	234
c) Die Nie-wieder-Rechtsprechung seit der Verfassungsrevolution (1995 bis in die Gegenwart)	238
aa) Sicherheitsrechtliche Fragestellungen	238
bb) Gleichheitsrechtliche Fragestellungen	240
cc) Die fortbestehende Bedeutung der zionistischen Lehre aus dem Holocaust	241
4. Die Verfassungskrise der Gegenwart	243
III. Fazit	247
<i>E. Evaluation des Nie-wieder-Arguments im Verfassungsrecht</i>	<i>249</i>
I. Theoretische Struktur des Lernens aus der Vergangenheit	249
II. Maßstab der Historik: Geschichtstheoretische Kritik von Nie-wieder-Argumenten	252
1. Erste Stufe: Entscheidung für oder gegen eine mnemonische Argumentation	254
2. Zweite Stufe: Auswahl des relevanten Geschichtsausschnitts bzw. der historischen Kontrastfolie	254
a) Beispiele aus dem deutschen Verfassungsrecht	255
b) Beispiele aus dem israelischen Verfassungsrecht	257
3. Dritte Stufe: Ermittlung der Ereignisgeschichte	257
4. Vierte Stufe: Konstruktion historischer Konditionalprogramme	261
5. Fünfte Stufe: Prognoseentscheidung auf Grundlage normativierter Geschichte	267
6. Zwischenergebnis: Was kann die Geschichte noch lehren?	270
III. Evaluation von Nie-wieder-Rechtsprechung: Funktionen, Legalität und Legitimation	273
1. Funktionen	274
a) Rhetorik	274
b) Legitimitätsproduktion	275
2. Legalität	278
a) Das Problem mit der Verfassungsbindung	278
b) Limitierte Zulässigkeit mnemonischer Argumente im rechtlich nicht determinierten Bereich	280
c) Fazit	284
3. Legitimation	284
IV. Evaluation von Nie-wieder-Verfassungsgebung	287

Kapitel 3: Zukunftspolitik durch Verfassungsrecht	291
<i>A. Konkretisierung des Untersuchungsprogramms:</i>	
<i>Die Frage nach der verfassungsrechtlichen Konzeption der Zukunft</i>	<i>291</i>
I. Zurückhaltung gegenüber dem Begriff „zukünftige Generationen“	291
II. Verfassungsrechtliche Maßstäbe der Zukunftssicherung und ihr Verhältnis zueinander	295
<i>B. Textliche Anknüpfungspunkte grundgesetzlicher Zukunftssicherung</i>	<i>297</i>
I. Ökologische und fiskalische Zukunftssicherung durch das Grundgesetz: Art. 20a GG sowie Art. 109 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 GG	297
II. Präambel, Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 GG und Art. 79 Abs. 3 GG: Ein grundgesetzliches (Zukunfts-)Verantwortungsprinzip?	300
III. Fazit: Ernüchternder Befund	304
<i>C. Verfassungsdogmatik der Zukunftssicherung I:</i>	
<i>Grundrechtlicher Schutz individueller Würde, Freiheit und Gleichheit</i>	<i>304</i>
I. Die Abwehrdimension der Freiheitsgrundrechte	305
1. Die Träger des Abwehrrechts	305
a) Rechte künftiger Menschen in der Gegenwart	305
aa) Wird es in der Zukunft Menschen geben?	305
bb) Haben die künftigen Menschen in der Gegenwart subjektive Rechte?	307
b) Rechte lebender Menschen, die erst in Zukunft beeinträchtigt zu werden drohen	310
2. Die präsentistische Abwehrrechtsdimension	311
a) Sachlicher Schutzbereich	311
b) Grundrechtseingriff	314
aa) Grundrechtsbindung (nur) des Staates und die Frage einer Zurechnung privaten Verhaltens infolge einer staatlichen Zulassungsentscheidung	314
bb) Anforderungen an die Grundrechtsbeeinträchtigung	318
3. Die prospektive Abwehrrechtsdimension: Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung	318
a) Sachlicher Schutzbereich	321
b) Eingriffsähnliche Vorwirkung	322
aa) Voraussetzungen der eingriffsähnlichen Vorwirkung	324
(1) Unumkehrbarkeit der in der gegenwärtigen staatlichen Verhaltensweise angelegten Gefährdung künftiger Freiheit	324
(2) Verfassungsrechtliche Radizierung der Vorwirkung, die hinreichend konkrete Vorgaben statuiert	328
(3) Hinreichende Wahrscheinlichkeit notwendiger Grundrechtsbeeinträchtigungen in der Zukunft	329

bb) Eingriffsähnliche Verwirkungen außerhalb der Klimapolitik	331
(1) Sozialversicherung	333
(a) Das Sozialstaatsprinzip	336
(b) Das soziale Existenzminimum und die Eigentumsgarantie	339
(2) Staatsverschuldung	343
c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	344
aa) Vereinbarkeit mit den Vorgaben des objektiven Verfassungsrechts	344
bb) Verhältnismäßigkeit: (Absolute) Zumutbarkeit der Freiheitsbelastung und schonender Umgang mit grundrechtlich geschützter Freiheit	346
4. Zwischenergebnis	348
II. Die Schutzpflichtendimension der Freiheitsgrundrechte	349
1. Dogmatische Herleitung und geschützte Rechtsgüter	350
2. Schutzpflichtlage	351
3. Schutzobjekte	351
a) Temporale Dimension	351
b) Räumliche Dimension	357
4. Schutzpflichtverletzung	357
5. Ökologisches Existenzminimum in Abgrenzung zur grundrechtlichen Schutzpflicht	361
6. Zwischenergebnis	365
III. Grundrechtlich gewährleistete Gleichheit	366
1. Retrospektive Rechtsetzungsgleichheit	366
2. Prospektive Belastungsgleichheit	370
3. Zwischenergebnis	372
<i>D. Verfassungsdogmatik der Zukunftssicherung II:</i>	
<i>Die vom Demokratieprinzip geschützte kollektive Selbstbestimmung</i>	<i>372</i>
I. Demokratietheorie: Implikation der Zeitlichkeit demokratischer Herrschaft	376
1. Demokratie als Herrschaft auf Zeit	376
2. Das demokratietheoretische Erfordernis demokratischer Selbstgestaltungsfähigkeit	384
a) Das demokratietheoretische Erfordernis rechtlicher Sachentscheidungsreversibilität	385
aa) Herleitung	385
(1) Volkssouveränität als Souveränität des jeweils gegenwärtigen Volkes	386
(2) Volkssouveränität als umfassende Gesetzgebungsbefugnis	391
(3) Offenhaltung des demokratischen Prozesses	392

(4) Akzeptanz von Mehrheitsentscheidungen durch die unterlegene Minderheit	394
(5) Effektivität des demokratischen Verantwortungszusammenhangs	396
bb) Infragestellung der Existenz des Reversibilitätserfordernisses .	397
b) Rechtlich nicht oder nur eingeschränkt reversible staatliche Maßnahmen	400
aa) Verfassungsrecht	401
(1) Demokratieexterne Rechtfertigungsversuche	402
(a) Höhere demokratische Legitimation	402
(b) Pre-Commitment Theory	404
(c) Stabilität und Kontinuität	405
(2) Demokratieimmanente Rechtfertigung	405
(a) Demokratieimmanente Verfassungsbestimmungen	406
(b) Logische Konsequenz oder Widerspruch zur Zeitlichkeit demokratischer Herrschaft?	409
(c) Verewigung	411
bb) Vertragliche Bindungen	412
(1) (Einfache) Völkerrechtliche Verträge	413
(2) Einrichtung internationaler Organisationen durch völkerrechtliche Verträge	419
(a) Eingeschränkte Reversibilität des Primärrechts	420
(b) Eingeschränkte Reversibilität des Sekundärrechts	421
(3) Verträge zwischen innerstaatlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften	423
(4) Verträge des Staates mit Privaten	426
cc) Privatisierungen	429
c) Faktische Beschränkungen demokratischer Selbstgestaltungsfähigkeit	432
aa) Faktische Einschränkungen der Sachentscheidungsreversibilität	432
bb) Faktisch irreversible oder eingeschränkt reversible Folgen staatlicher Verhaltensweisen	434
d) Die demokratiethoretische Problematik faktischer Einschränkungen demokratischer Selbstgestaltungsfähigkeit	437
II. Dogmatik: Die demokratische Selbstgestaltungsfähigkeit als intertemporaler Teilgehalt des grundgesetzlichen Demokratieprinzips .	439
1. Rechtliche Einschränkungen demokratischer Selbstgestaltungsfähigkeit	442
a) Verfassungsrechtliche Ableitung des Erfordernisses rechtlicher Reversibilität	443
b) Zusätzliche Argumente gegen irreversible Gesetze	444
c) Neutralisierung des Erfordernisses rechtlicher Reversibilität durch ein Gegenprinzip rechtlicher Kontinuität?	445

d) Exkurs: Legislatives Zugriffsrecht auf die Vergangenheit?	450
2. Faktische Einschränkungen demokratischer Selbstgestaltungsfähigkeit	452
a) Verfassungsdogmatische Adressierbarkeit faktischer Einschränkungen demokratischer Selbstgestaltungsfähigkeit	453
b) Pragmatische Einwände	456
aa) Gleiche Intensität	457
bb) Substituierbarkeit	457
cc) Gefahr dysfunktionaler politischer Maßnahmen	459
c) Bisherige Ansätze zur Adressierung des Problems faktischer Reversibilitätseinschränkungen	460
aa) Verfassungspolitische und verfassungsdogmatische Ansätze in der Literatur	460
bb) Verfassungsdogmatische Ansätze in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	461
(1) Der Status quo	462
(2) Inkohärente Limitierungen der Garantie demokratischer Selbstgestaltungsfähigkeit	465
3. Demokratische Selbstgestaltungsfähigkeit als intertemporaler Teilgehalt des Demokratieprinzips	469
a) Die Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	473
b) Legitimes Ziel	475
c) Geeignetheit und Erforderlichkeit	478
d) Angemessenheit	482
aa) (Kein) Zukunftsdiskont	485
bb) Gewicht der Einschränkung der demokratischen Selbstgestaltungsfähigkeit der Zukunft	486
(1) Tiefe, Breite und Dauer der Beeinträchtigung	486
(2) Epistemische Unsicherheit: Prämissen- und Einstufungsunsicherheit	487
(3) Alternativenprüfung	490
(4) (Keine) Prinzipienkombinationen	491
(5) Der von Art. 79 Abs. 3 GG geschützte Kern demokratischer Selbstgestaltungsfähigkeit	492
cc) Gewicht des gesetzgeberisch verfolgten Ziels	493
e) Erwartbare Einwände	495
4. Prozessuale Durchsetzungsmechanismen	497
a) Organstreitverfahren und abstrakte Normenkontrolle	497
b) Verfassungsbeschwerde	498

Kapitel 4: Zusammenfassung der Ergebnisse	503
<i>A. Regime, Politik und Verfassungsrecht der Zeit:</i>	
<i>Ausgangspunkt und Programm der Untersuchung</i>	503
<i>B. Geschichtspolitik durch Verfassungsrecht</i>	505
I. Konzeptionelle Grundlagen: Gedächtnis, Identität und Verfassung . . .	505
II. Das Nie-wieder-Paradigma im deutschen und israelischen Verfassungsrecht	506
1. Die Rolle des Holocaust für das kollektive Gedächtnis und die kollektive Identität	506
2. Das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland	506
3. Das Verfassungsrecht des Staates Israel	508
III. Evaluation des Nie-wieder-Arguments im Verfassungsrecht	509
1. Evaluation von Nie-wieder-Rechtsprechung	509
2. Evaluation von Nie-wieder-Verfassungsgebung	511
<i>C. Zukunftspolitik durch Verfassungsrecht</i>	512
I. Verfassungsdogmatik der Zukunftssicherung I: Prospektiver Freiheits-, Würde- und Gleichheitsschutz	513
II. Verfassungsdogmatik der Zukunftssicherung II: Die vom Demokratieprinzip geschützte kollektive Selbstbestimmung .	514
Schrifttumsverzeichnis	521
Sach- und Personenverzeichnis	661

Kapitel 1

Regime, Politik und Verfassungsrecht der Zeit

Die Zeit ist aus den Fugen. Diese Diagnose wird seit den 1970er-Jahren und verstärkt seit dem Jahrtausendwechsel gestellt. Gemeint ist damit: Das vertraute Zeit(lichkeits)regime der Moderne, das die Gesellschaft auf die Zukunft ausgerichtet hat und die Vergangenheit vergessen ließ, ist nicht mehr.¹ Der Begriff des Zeitregimes – der angelehnt ist an den von *François Hartog* gebrauchten Terminus des Geschichtlichkeitsregimes („régimes d'historicité“)² und im Weiteren synonym mit den Begriffen „Temporalstruktur“, „Chronotopos“³ und „Chronotypus“⁴ verwendet wird – adressiert die Form, in der sich eine Gesellschaft in der Zeit positioniert, mit Zeit umgeht, sie organisiert und aus ihr Handlungsorientierung gewinnt.⁵

¹ Vgl. *A. Assmann*, *Ist die Zeit aus den Fugen?*, 2013, S. 246f.

² *F. Hartog*, in: *Torstendahl/Veit-Brause* (Hrsg.), *History-Making*, 1996, S. 95 (96); *F. Hartog*, *Regimes of Historicity*, 2015, S. 15ff. *Hartogs* Begriff des Geschichtlichkeitsregimes entspricht letztlich weitgehend dem hier verwendeten Terminus des Zeitregimes. Er selbst grenzt jedoch beide Begriffe dezidiert voneinander ab; siehe *F. Hartog*, in: *Kwaschik/Wimmer* (Hrsg.), *Von der Arbeit des Historikers*, 2010, S. 85ff.; siehe dazu auch *R. Görling*, in: *Hühn/Schneider* (Hrsg.), *Eigenzeiten der Moderne*, 2020, S. 111 (119f.), der vor diesem Hintergrund *Aleida Assmann* kritisiert, die *Hartogs* „régimes d'historicité“ durch den Begriff des Zeitregimes ersetzt.

³ *F. Esposito*, in: *Hölscher* (Hrsg.), *Die Zukunft des 20. Jahrhunderts*, 2017, S. 279 (286 Fn. 24) definiert den Begriff „Chronotopos“ als Deutungsmuster, mit dem „sich Gesellschaften ‚zeitigen‘, sprich ihre Zeitlichkeit auf den Begriff bringen und die vergesellschafteten Zeitkategorien reproduzieren und verändern.“ An anderer Stelle (in: *Doering-Manteuffel/Raphael/Schlemmer* [Hrsg.], *Vorgeschichte der Gegenwart*, 2016, S. 393 [395]) spricht er insoweit von einem „temporalen Imaginarium“. Den Terminus „Chronotop“ verwendet *H. Gumbrecht*, *Unsere breite Gegenwart*, 2010, S. 14ff.; *H. Gumbrecht*, *Nach 1945*, 2012, S. 303, dem zufolge Chronotopen das Erleben der Horizonte von Zukunft und Vergangenheit und deren Verfugen über der Gegenwart beschreiben und – „nach innen“ – Bedingungen vorgeben, unter denen menschliches Verhalten Strukturen findet und Erfahrungen macht (S. 132).

⁴ Nach der Definition von *J. Bender/D. Wellbery*, in: *Bender/Wellbery* (Hrsg.), *Chronotypes*, 1991, S. 1 (4) handelt es sich dabei um „models or patterns through which time assumes practical or conceptual significance.“ Ursprünglich wurde der Begriff in der Narrationstheorie eingeführt von *M. Bakhtin*, in: *Bakhtin/Holquist* (Hrsg.), *The Dialogic Imagination*, 1981, S. 84ff.

⁵ Vgl. *A. Assmann*, *Ist die Zeit aus den Fugen?*, 2013, S. 247; zu unterscheiden sind diese Begriffe mit *L. Hölscher*, in: *Hölscher* (Hrsg.), *Die Zukunft des 20. Jahrhunderts*, 2017, S. 7 (26) vom Terminus der Zeitordnung, sind Zeitordnungen doch unabhängig von der subjektiven Perspektive des historischen Betrachters. Von „temporalen Ordnungsvorstellungen“ spricht wiederum *S. Henne*, in: *Leendertz/Meteling* (Hrsg.), *Die neue Wirklichkeit*, 2016, S. 155 (155). Zu „Zeit“ als einem der „elementaren Orientierungsmittel[] unserer sozialen Tradition“ siehe *N. Elias*, *Mercur* 36 (1982), Heft 412, S. 998 (1000); siehe auch *A. Huyssen*, *Public Culture* 12 (2000), S. 21 (34).

Diese Veränderung der gesellschaftlichen Temporalstruktur sowie die dadurch hervorgerufenen Reaktionen und Reaktionsnotwendigkeiten demokratischer Politik, die sich begrifflich als Zeitpolitik fassen lassen, sind thematischer Ausgangspunkt dieser Studie. Sie will herausarbeiten, in welchem Verhältnis die durch den Wandel des (hegemonialen) Zeitregimes⁶ bedingte und sich aus Geschichts- und Zukunftspolitik zusammensetzende Zeitpolitik mit dem Verfassungsrecht steht, welche Herausforderungen sie an das Verfassungsrecht stellt und wie sie es beeinflusst.

Im Folgenden wird die Veränderung der gesellschaftlichen Temporalstruktur (A.) und sodann das Konzept der Zeitpolitik näher entfaltet (B.). Daran schließt sich eine Skizze des Forschungsstands zum Thema „Zeit und Verfassungsrecht“ an sowie die Vorstellung des konkreten verfassungsrechtswissenschaftlichen Untersuchungsprogramms der Studie (C.).

A. Zeitregime im Wandel

I. Zeitregime der Moderne

Im Anschluss an *Reinhard Kosellecks* Arbeiten⁷ wird heute übereinstimmend angenommen, dass sich im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in Europa und Nordamerika ein spezifisches Zeitverständnis entwickelt hat, das dann in der „Sattelzeit“ ab der Mitte des 18. Jahrhunderts zunehmend wirkmächtig und innerhalb des 19. Jahrhunderts massenwirksam wurde.⁸ Bereits seit dem 13. Jahrhundert war Zeit nicht mehr im Anschluss an kreisförmige Prozesse in der Natur zyklisch, wie insbesondere noch in der Antike gedacht,⁹ sondern – vor allem aufgrund christlicher Einflüsse – linear konzipiert worden.¹⁰ Es wurde also das „physikalische Zeit-Kon-

⁶ Da Gesellschaften durchweg „pluritemporal“ verfasst sind, insoweit in ihnen gleichzeitig eine Vielzahl verschiedener Zeitverständnisse existieren, kann es von vornherein „nur“ um die Aufdeckung des hegemonialen Zeitregimes gehen; so zu Recht *F. Esposito*, in: *Doering-Manteuffel/Raphael/Schlemmer* (Hrsg.), *Vorgeschichte der Gegenwart*, 2016, S. 393 (395).

⁷ Eingehend zum Werk von *Koselleck* jüngst *S.-L. Hoffmann*, *Der Riss in der Zeit*, 2023.

⁸ Siehe *R. Koselleck*, in: *Herzog/Koselleck* (Hrsg.), *Epochenschwelle und Epochenbewusstsein*, 1987, S. 269 ff.; *R. Koselleck*, in: *Koselleck*, *Vergangene Zukunft*, 12. Aufl. 2022, S. 300 ff.; im Anschluss daran auch *N. Luhmann*, in: *Maresch* (Hrsg.), *Zukunft oder Ende*, 1993, S. 469 (470); *N. Luhmann*, in: *Luhmann*, *Soziologische Aufklärung* 2, 5. Aufl. 2005, S. 241 (251); *A. Nassehi*, *Die Zeit der Gesellschaft*, 2. Aufl. 2008, S. 282 ff. Siehe ferner *L. Hunt*, *Measuring Time, Making History*, 2008, S. 65 ff., die den Einfluss der Französischen Revolution auf die Veränderung des Zeitregimes betont; siehe dazu ebenfalls *P. Fritzsche*, *Stranded in the Present*, 2004, S. 11 ff.; *R. Safranski*, *Zeit*, 2015, S. 102 ff. Siehe zu *Kosellecks* Theorie historischer Zeiten *J. Fisch*, in: *Dutt/Laube* (Hrsg.), *Zwischen Sprache und Geschichte*, 2013, S. 48 ff.

⁹ Kritisch gegenüber der These, dass die Moderne durch einen Übergang von zyklischer zu linearer Zeit charakterisiert ist, *M. Garhammer*, *Wie Europäer ihre Zeit nutzen*, 1999, S. 52 ff. Siehe zur „Naturzeit“ in der Vormoderne *A. Schauer*, *Mensch ohne Welt*, 2023, S. 43 ff. m. w. N.

¹⁰ Siehe dazu etwa *E. Kessler*, in: *Schörken* (Hrsg.), *Der Gegenwartsbezug der Geschichte*, 1981, S. 11 (15 ff.), wonach das Neue am Christentum war, dass Christus „keine Wiederholung, sondern ein einmaliges historisches Ereignis darstellte“, die Schöpfungslehre nicht die Ewigkeit

zept des linear irreversiblen ‚Zeitpfeils‘ zur verbindlichen Grundlage“ erhoben. Zeit war von nun an eine von menschlichen Einflüssen unberührte objektive, abstrakte und letztlich „leere“¹¹ Dimension.¹² Die Gegenwart war fortan nichts weiter als ein ausdehnungsloser Punkt des Umschlags, ein ereignishaftes Durchgangsstadium zwischen Vergangenheit und Zukunft.¹³ Seit dem 17. und 18. Jahrhundert wurde die Zukunft darüber hinaus – parallel zum Begriff der Geschichte im Singular – nicht mehr als religiös vor(her)bestimmt und damit – wie noch im Mittelalter – als geschlossen verstanden,¹⁴ sondern als offener Handlungsraum.¹⁵ An die Stelle eines religiös vorgegebenen Zukunftshorizonts, des „Kommens“, rückte die Vorstellung des „Machens“ von Zukunft,¹⁶ d. h. der Schaffung von etwas Neuem in der Bewegung auf einen offenen Horizont hin.¹⁷ Mit anderen Worten: Aufgrund der Säkularisierung der Zeit drehte sich der Zukunftsbegriff vom Passiven ins Aktive¹⁸ und eröffnete einen Gestaltungsspielraum.¹⁹ Über die Zukunft ließ sich jetzt entscheiden.²⁰ Auf diese Weise wurde das überkommene temporale Paradigma der Kontinuität durch dasjenige des Wandels abgelöst. Nach Koselleck ist dies ein

eines zyklischen Kosmos, sondern den Anfang der Welt aus dem Nichts verkündete und in der Endzeiterwartung ein Ziel setzte; siehe dazu auch C. Greenhouse, *A Moment's Notice*, 1996, S. 20ff.; siehe zum Geschichtlichkeitsregime des Christentums F. Hartog, *History & Theory* 60 (2021), S. 425 (430ff.); F. Hartog, *Chronos*, 2022, S. 10ff. Siehe eingehend zur Unterscheidung zwischen zyklischem und linearem Zeitbewusstsein C. Geertz, *Person, Time, and Conduct* in Bali, 1966; siehe ferner A. Demandt, *Zeit*, 2015, S. 18ff.; G. Dux, *Die Zeit in der Geschichte*, 3. Aufl. 2017, S. 97f.

¹¹ Vgl. W. Benjamin, in: Benjamin, hrsg. von Tiedemann/Schweppenhäuser, *Gesammelte Schriften*, Bd. 1, 2, 1974, S. 691 (702): „[Die Universalgeschichte] bietet die Masse der Fakten auf, um die homogene und leere Zeit auszufüllen“. Im Anschluss daran auch B. Anderson, *Imagined Communities*, 2. Aufl. 1991, S. 24. Siehe zur Unterscheidung „zwischen einer leeren, von allen konkreten Inhalten abstrahierenden, und einer gefüllten, in den Dingen gebundenen oder verkörperten Zeit“ L. Hölscher, in: Geppert/Kössler (Hrsg.), *Obsession der Gegenwart*, 2015, S. 37ff. m. w. N., der das Konzept einer „leeren“ Zeit auf Newton und Kant zurückführt.

¹² Vgl. A. Assmann, *Ist die Zeit aus den Fugen?*, 2013, S. 24f. und 47.

¹³ Vgl. A. Assmann, *Ist die Zeit aus den Fugen?*, 2013, S. 33; S. Vorderstraß, *Zeit und Politikberatung*, 2014, S. 124; A. Assmann, in: Assmann/Dörpinghaus (Hrsg.), *Ausgesetzte Zeiten*, 2022, S. 12 (14).

¹⁴ Siehe dazu O. Rammstedt, *KZfSS* 27 (1975), S. 47 (50); D. Gerber, *Geschichte und Gesellschaft* 32 (2006), S. 176 (177).

¹⁵ Vgl. L. Hölscher, in: Hölscher (Hrsg.), *Die Zukunft des 20. Jahrhunderts*, 2017, S. 7 (21); siehe zuvor bereits R. Koselleck, in: Herzog/Koselleck (Hrsg.), *Epochenschwelle und Epochenbewusstsein*, 1987, S. 269 (278); M. Garhammer, *Wie Europäer ihre Zeit nutzen*, 1999, S. 56f.; A. Landwehr, *Geburt der Gegenwart*, 2014, S. 324ff.

¹⁶ Vgl. S. Neckel, in: Zoll (Hrsg.), *Zerstörung und Wiederaneignung von Zeit*, 1988, S. 464 (477); siehe auch B.-C. Han, *Duft der Zeit*, 9. Aufl., 2014, S. 21; A. Reckwitz, *Verlust*, 2024, S. 127; siehe schließlich R. Graf, in: Hölscher (Hrsg.), *Die Zukunft des 20. Jahrhunderts*, 2017, S. 303 (313), der insoweit eine „Erwartungszukunft“ von einer „Gestaltungszukunft“ unterscheidet.

¹⁷ N. Weichert, *Zeitpolitik*, 2011, S. 34.

¹⁸ So treffend R. Rilling, *Ziemlich in der Bredouille*, in: Rosa Luxemburg Stiftung, *Gesellschaftliche Alternativen – Sozialismus*, Sep. 2018.

¹⁹ Siehe dazu P. Hiller, *Der Zeitkonflikt in der Risikogesellschaft*, 1993, S. 50.

²⁰ Vgl. S. Vorderstraß, *Zeit und Politikberatung*, 2014, S. 119. A. Giddens, *Runaway World*, 1999, S. 1 spricht davon, dass zukunftsorientierte Gesellschaften die Zukunft als Territorium betrachten, das erobert oder kolonisiert werden kann.

Grund dafür, dass seitdem die „Kluft zwischen bisheriger Erfahrung und kom-mender Erwartung“ und damit „die Differenz zwischen Vergangenheit und Zu-kunft“ beständig zunimmt.²¹ In diesem Zusammenhang entwickelte *Koselleck* den Gedanken vom zunehmenden Auseinandertreten von Erfahrungsraum – also den in der Vergangenheit gemachten und den gegenwärtig präsenten Erfahrungen – und Erwartungshorizont.²² *Hermann Lübbe* spricht insoweit von der „Gegen-wartsschrumpfung“, die als „Vorgang fortschreitender Verkürzung der Zeiträume, für die wir mit einiger Konstanz unserer Lebensverhältnisse rechnen können“, zu verstehen sei:

„Mit [...] schrumpfender Gegenwart rückt diejenige Vergangenheit der Gegenwart näher, in der wir diese Gegenwart partiell nicht mehr wiederzuerkennen vermögen, während kom-plementär dazu auch diejenige Zukunft der Gegenwart näherrückt, mit der wir für uns, unsere Kinder und Kindeskinde mit Lebensverhältnissen rechnen müssen, die in wesent-lichen Hinsichten den gegenwärtigen nicht mehr gleichen werden.“²³

Infolge dieser Gegenwartsschrumpfung emanzipierte sich die Gegenwart von der Vergangenheit,²⁴ die bislang als „kulturelles Reservoir überzeitlicher Normen und Orientierungen“ fungiert hatte.²⁵ In dieser „neu verzeitlichte[n] Welt“ wechselte der primär orientierende Zeithorizont von der Vergangenheit zur Zukunft.²⁶ Seit-dem war das gesellschaftliche Geschehen systematisch auf die Zukunft hin ausge-richtet.²⁷

Später hat *Hartmut Rosa* die Analysen von *Koselleck* und *Lübbe* zu einer kohä-renten soziologischen Zeit- bzw. Beschleunigungstheorie weiterentwickelt, die in der Beschleunigung von Prozessen und Ereignissen ein Grundprinzip moderner Gesellschaften und das Basisprinzip der spätmodernen Zeitstruktur identifiziert.²⁸

²¹ *R. Koselleck*, in: *Koselleck, Vergangene Zukunft*, 12. Aufl. 2022, S. 300 (336).

²² Eingehend *R. Koselleck*, in: *Engelhardt/Sellin/Stuke* (Hrsg.), *Soziale Bewegung und politi-sche Verfassung*, 1976, S. 13 ff.; *R. Koselleck*, in: *Koselleck, Vergangene Zukunft*, 12. Aufl. 2022, S. 260 (264); siehe zum Ganzen *F. Esposito*, in: *Esposito* (Hrsg.), *Zeitenwandel*, 2017, S. 7 (16).

²³ *H. Lübbe*, in: *Der Archivar*, Beiband 6 (2002) S. 5 (6); eingehend dazu bereits *H. Lübbe*, *Universitas* 43 (1988), S. 1239 (1241 ff.); *H. Lübbe*, in: *Lübbe, Modernisierung und Folgekosten*, 1997, S. 23 (29 ff.).

²⁴ Vgl. *H. Lübbe*, in: *Backhaus/Bonus* (Hrsg.), *Die Beschleunigungsfalle oder der Triumph der Schildkröte*, 3. Aufl. 1998, S. 263 (264); i. Erg. auch *N. Luhmann*, in: *Maresch* (Hrsg.), *Zu-kunft oder Ende*, 1993, S. 469 (472); *H. Lübbe*, in: *Dutt/Laube* (Hrsg.), *Zwischen Sprache und Geschichte*, 2013, S. 29 (46 f.).

²⁵ *A. Assmann*, *Ist die Zeit aus den Fugen?*, 2013, S. 141.

²⁶ Vgl. *N. Luhmann*, in: *Luhmann, Ausdifferenzierung des Rechts*, 1999, S. 73 (82).

²⁷ *S. Vorderstraße*, *Zeit und Politikberatung*, 2014, S. 119 und 122; i. Erg. auch *S. Kattago*, *Memory and Representation in Contemporary Europe*, 2012, S. 2.

²⁸ *H. Rosa*, *Beschleunigung*, 12. Aufl. 2020; siehe auch *H. Rosa*, *Constellations* 10 (2003), S. 3 ff.; *H. Rosa/W. Scheuerman*, in: *Rosa/Scheuerman* (Hrsg.), *High-Speed Society*, 2009, S. 1 ff. Frühere Beschreibungen gesellschaftlicher Beschleunigung finden sich insbesondere bei *G. Sim-mel*, in: *Simmel*, hrsg. von *Dahme/Frisby*, *Aufsätze und Abhandlungen 1894 bis 1900*, 1992, S. 215 ff.; *G. Simmel*, in: *Simmel, Das Individuum und die Freiheit*, 1984, S. 48 ff.; *W. Sombart*, *Der moderne Kapitalismus*, Bd. 2, 1902, S. 86 sowie Bd. 3, Halbbd. 1, 1927, S. 23 f. Für einen Versuch, die Geschichte der letzten 200 Jahre als Geschichte der Beschleunigung zu lesen, siehe *T. Eriksen*,

Seine These „einer fortschreitenden Beschleunigung des sozialen Wandels im Verlauf des Modernisierungsprozesses“ besagt,

„dass das Tempo dieses Wandels sich von einer intergenerationalen Veränderungsgeschwindigkeit in der Frühmoderne über eine Phase annähernder Synchronisation mit der Generationenfolge in der ‚klassischen Moderne‘ zu einem in der Spätmoderne tendenziell intragenerational gewordenen Tempo gesteigert hat“.²⁹

Rosa konkretisiert diejenigen Bereiche, die besonders beschleunigt sind und ihrerseits beschleunigend wirken. Er unterscheidet eine technische, eine sozial-strukturelle sowie eine individuell-lebensweltliche Dimension.³⁰ Diese Momente der Beschleunigung lassen sich als Symptome des modernen Zeitregimes interpretieren.³¹

Während die Umstellung des Denkens und Handelns auf die Zukunft zunächst umfassende Zukunftsvisionen und utopische Entwürfe einer radikal anderen Zukunft provozierte,³² wandelte sich die Zukunft nach dem Zweiten Weltkrieg von einem „u-topos“, einem „Nicht-Ort“, zum eigentlichen Zentrum.³³ Zunächst in den Vereinigten Staaten von Amerika, später dann auch in Westeuropa ging es der Zukunftskultur nun also nicht mehr um utopische Weltentwürfe und „große Erzählungen“ inklusive genau definierter Zielvorstellungen für die gesellschaftliche Entwicklung, sondern

„um methodisch explizierte Fortschreibungen bestehender gesellschaftlicher Entwicklungstrends, in die allererst sekundär normative Zielvorstellungen eingezeichnet wurden. Zukunft bezeichnete [...] nicht mehr das ganz Andere, sondern das, was in der Gegenwart schon angelegt, aber noch nicht voll entfaltet war“.³⁴

Das Zukunftskonzept des 20. Jahrhunderts setzte also an die Stelle großer teleologischer Zukunftsentwürfe die Darstellung multipler Zukunftsmöglichkeiten. Die

Tyranny of the Moment, 2001, S. 51 ff.; kritisch zur These der Beschleunigung in der Moderne etwa R. Görling, in: Hühn/Schneider (Hrsg.), *Eigenzeiten der Moderne*, 2020, S. 111 (117).

²⁹ H. Rosa, *Beschleunigung*, 12. Aufl. 2020, S. 178; H. Rosa, *Weltbeziehungen im Zeitalter der Beschleunigung*, 4. Aufl. 2021, S. 205; im Anschluss daran (bzw. an ältere Vorarbeiten von Rosa) auch W. Scheuerman, *Liberal Democracy and the Social Acceleration of Time*, 2004, S. XV.

³⁰ Vgl. H. Rosa, *Beschleunigung*, 12. Aufl. 2020, S. 122 ff.

³¹ Vgl. S. Vorderstraß, *Zeit und Politikberatung*, 2014, S. 164. Siehe zu „Tempo“ als Phänomen des 20. Jahrhunderts R. Wendorff, *Zeit und Kultur*, 3. Aufl. 1985, S. 550 ff.

³² Vgl. M. Horkheimer, in: Neusüss (Hrsg.), *Utopie*, 3. Aufl. 1986, S. 178 ff. Beispiele dafür sind letztlich auch die Zukunftsentwürfe des Faschismus und des Sozialismus. Zum „Ende des utopischen Zeitalters“ siehe eingehend J. Fest, *Der zerstörte Traum*, 1991. Siehe zu „fascist temporalities“ F. Esposito/S. Reichardt, *J. Mod. Eur. Hist.* 13 (2015), S. 24 ff. Siehe schließlich F. Bajohr, in: Seefried (Hrsg.), *Politische Zukünfte im 20. Jahrhundert*, 2022, S. 179 (179), der im Nationalsozialismus den Versuch erkennt, „Geschichte faktisch abzuschaffen und in einen Ewigkeitszustand zu überführen“. Darauf aufbauend hätten sich die Nationalsozialisten in „Ewigkeitspolitik“ versucht (S. 185).

³³ So treffend N. Weichert, *Zeitpolitik*, 2011, S. 34.

³⁴ L. Hölscher, *Die Entdeckung der Zukunft*, 2. Aufl. 2016, S. 292 f. unter Verweis auf K. Bolte, *Soziale Welt* 43 (1992), S. 117 ff.; A. Schmidt-Gernig, in: Kaelble/Kirsch/Schmidt-Gernig (Hrsg.), *Transnationale Öffentlichkeiten und Identitäten im 20. Jahrhundert*, 2002, S. 393 (399 f.).

jetzt entworfene Zukunft war offen und das Wissen über sie bestand im „Aufzeigen von Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten, nicht in der Behauptung von Gewissheiten oder normativen Zielen“.³⁵

II. Zeitregime der Spätmoderne

Die temporale Konfiguration der Moderne hatte mit „Entwicklung“, „Revolution“ und „Fortschritt“ strahlende Schlüsselbegriffe,³⁶ die ihren Zenit in den 1960er-Jahren erreichten und deren Strahlkraft seitdem immer schwächer geworden ist.³⁷ Seit der Jahrtausendwende haben sie endgültig an Glanz verloren.³⁸ Mehr noch: Die Zukunft als das, was auf uns zukommt, als sichere Orientierung oder gar Verheißung, die den eigenen Plänen und Zielen eine klare Richtung weist, ist nicht mehr.³⁹ Nicht nur sind verschiedenste Zukunftsvisionen und Utopien in sich zusammengebrochen, auch die Aussicht auf Erneuerung und Fortschritt ist zu einem leeren Versprechen verkommen. Das Konzept Zukunft hat deshalb zwar nicht an sozialer Bedeutung verloren, sich aber tiefgreifend verändert.⁴⁰ Infolge verschiedenster menschengemachter und teilweise irreversibler Krisenphänomene, unter denen die Klimakrise herausragt,⁴¹ ist die Zukunft „von einem Gegenstand der Erwartung und Hoffnung zu einem Gegenstand der Sorge und damit zugleich

³⁵ L. Hölscher, *Die Entdeckung der Zukunft*, 2. Aufl. 2016, S. 293 und 325.

³⁶ Siehe dazu A. Reckwitz, *Verlust*, 2024, S. 16, der von „zukunftsorientierten Bewegungsbegriffen“ spricht. Grundlegungen zum Fortschrittsbegriff finden sich bereits in der Schrift „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ von Immanuel Kant (in: Preussische Akademie der Wissenschaften [Hrsg.], *Akademie-Ausgabe VIII*, Berlin 1968 [1784], S. 15 [20]), wenn er dort ein „Modell eines kontinuierlichen Fortschritts der Menschheit als Idealzustand der bürgerlichen Gesellschaft“ entwirft; siehe dazu und zum Zitat B. Möckel, *APuZ* 2020, Heft 52–53, S. 32 (34). Andere Quellen des Fortschrittsoptimismus sind Kants Schrift „Zum Ewigen Frieden“ aus dem Jahr 1795 und Condorcets „Entwurf einer historischen Darstellung der Fortschritte des menschlichen Geistes“, der 1796 in deutscher Übersetzung erschien; siehe dazu H. Klegler, in: Müller-Schmid (Hrsg.), *Begründung der Menschenrechte*, ARSP-Beiheft 26 (1986), S. 147 (148).

³⁷ Vgl. A. Doering-Manteuffel/L. Raphael, *Nach dem Boom*, 3. Aufl. 2012, S. 85 ff.; siehe dazu auch H. Münkler, in: Schmid/Tiemann (Hrsg.), *Aufbrüche*, 1990, S. 14 (14 ff.); A. Reckwitz, *Verlust*, 2024, S. 292 ff. sowie eingehend I. Berlin, *Le bois tordu de l'humanité*, 1992, S. 33 ff.

³⁸ Vgl. A. Assmann, *Ist die Zeit aus den Fugen?*, 2013, S. 7, 9 und 246; siehe auch N. Weichert, *Zeitpolitik*, 2011, S. 72.

³⁹ A. Assmann, *Ist die Zeit aus den Fugen?*, 2013, S. 10; ähnlich J. Rinderspacher, in: Becker/Fischbeck/Rinderspacher (Hrsg.), *Zukunft*, 1997, S. 11 (24); A. Schedler/J. Santiso, *IPSR* 19 (1998), S. 5 (6); F. Gaub, *Zukunft*, 2023, S. 15 f. Siehe dazu im Einzelnen auch K. Bolte, *Soziale Welt* 43 (1992), S. 117 (120 f.). Siehe ferner H. Jordheim, in: Hühn/Schneider (Hrsg.), *Eigenzeiten der Moderne*, 2020, S. 65 (88), dem zufolge in der Gegenwart der Begriff der „Krise“ die Funktion des Fortschrittsterminus übernommen hat.

⁴⁰ Vgl. L. Hölscher, *Die Entdeckung der Zukunft*, 2. Aufl. 2016, S. 303. Siehe bereits grundlegend J. Habermas, *Die Neue Unübersichtlichkeit*, 1985, S. 143: „Heute sieht es so aus, als seien die utopischen Energien aufgezehrt [...]. Der Horizont der Zukunft hat sich zusammengezogen und den Zeitgeist wie die Politik gründlich verändert. Die Zukunft ist negativ besetzt“.

⁴¹ So A. Assmann, *Ist die Zeit aus den Fugen?*, 2013, S. 12.

auch der Vorsorge geworden“.⁴² Zukunft verheißt demnach nicht mehr eine beständige Verbesserung der Lebensverhältnisse, sondern wird selbst zum Problem.⁴³ Fortschrittsoptimismus ist in Fortschrittskritik und -skepsis,⁴⁴ die Rhetorik des Fortschritts in die des Sachzwangs, der Alternativlosigkeit und der Verlustangst umgeschlagen.⁴⁵ Während *John Rawls'* Auseinandersetzung mit intergenerationaler Gerechtigkeit aus dem Jahr 1971⁴⁶ die Veränderung der Zukunftswahrnehmung bereits andeutet, aber weiterhin im Lichte des überkommenen Fortschrittsoptimismus vonstattengeht, ist sie im Anschluss an die Umweltbewegung (etwa seit 1970), die Publikation der „Grenzen des Wachstums“ durch den *Club of Rome* (1972) und die beiden Ölpreiskrisen (1973 und 1979/1980) mit *Ulrich Becks* „Risikogesellschaft“ aus dem Jahr 1986 bereits vollzogen:⁴⁷ „Risiken [meinen] eine Zukunft, die es zu verhindern gilt.“⁴⁸

⁴² Vgl. A. Assmann, Ist die Zeit aus den Fugen?, 2013, S. 13; ähnlich auch S. Neckel, in: Zoll (Hrsg.), Zerstörung und Wiederaneignung von Zeit, 1988, S. 464 (464); H. Gumbrecht, Präsenz, 2012, S. 26 (42); R. Safranski, Zeit, 2015, S. 78; S. Henne, in: Leendertz/Meteling (Hrsg.), Die neue Wirklichkeit, 2016, S. 155 (176 f.); F. Esposito, in: Doering-Manteuffel/Raphael/Schlemmer (Hrsg.), Vorgeschichte der Gegenwart, 2016, S. 393 (419).

⁴³ Ähnlich L. Hölscher, Die Entdeckung der Zukunft, 2. Aufl. 2016, S. 309; siehe auch U. Becker/H.-J. Fischbeck/J. Rinderspacher, in: Becker/Fischbeck/Rinderspacher (Hrsg.), Zukunft, 1997, S. 7 (7); S. Böschen/K. Weis, Die Gegenwart der Zukunft, 2007, S. 14; H. Welzer, Alles könnte anders sein, 2019, S. 42 f.; siehe ferner R. Safranski, in: Sloterdijk (Hrsg.), Vor der Jahrtausendwende, Bd. 1, 1990, S. 197 (197): „Die öffentliche Zukunft ist der reine Horror. Manche sagen: der reine Horrorfilm“; a. A. D. Dettling, Eine bessere Zukunft ist möglich, 2021, S. 9 ff.

⁴⁴ Vgl. L. Hölscher, Die Entdeckung der Zukunft, 2. Aufl. 2016, S. 303. In einzelnen gesellschaftlichen Bereichen hat sich der Glaube an Fortschritt allerdings erhalten. Verblieben ist damit aber allein ein sektoraler Fortschritt, der sich auf den technisch-wissenschaftlichen Bereich beschränkt; siehe dazu F. Esposito, in: Doering-Manteuffel/Raphael/Schlemmer (Hrsg.), Vorgeschichte der Gegenwart, 2016, S. 393 (396); F. Esposito, in: Hölscher (Hrsg.), Die Zukunft des 20. Jahrhunderts, 2017, S. 279 (292 f.); siehe auch A. Gehlen, in: Conrad/Kessel (Hrsg.), Geschichte schreiben in der Postmoderne, 1994, S. 39 (52). Siehe zum Fortschrittskonzept eingehend R. Wendorff, Zeit und Kultur, 3. Aufl. 1985, S. 498 ff.; A. Hahn, in: Gumbrecht/Link-Heer (Hrsg.), Epochenschwellen und Epochenstrukturen im Diskurs der Literatur- und Sprachhistorie, 1985, S. 53 ff.; R. Forst, in: Forst, Normativität und Macht, 2. Aufl. 2018, S. 102 ff.; A. Reckwitz, Verlust, 2024, S. 120 ff.

⁴⁵ Vgl. N. Weichert, Zeitpolitik, 2011, S. 41; siehe auch A. Reckwitz, in: Reckwitz/Rosa (Hrsg.), Spätmoderne in der Krise, 2021, S. 23 (126 ff.); ähnlich S. Henne, in: Leendertz/Meteling (Hrsg.), Die neue Wirklichkeit, 2016, S. 155 (175 ff.). Zum Verlust als Problem der (Spät-)moderne A. Reckwitz, Verlust, 2024. Siehe zum Topos der Alternativlosigkeit aus politikwissenschaftlicher Perspektive A. Séville, „There is no alternative“, 2017.

⁴⁶ Siehe J. Rawls, A Theory of Justice, 1971, S. 251 ff.

⁴⁷ Siehe B. Möckel, APuZ 2020, Heft 52–53, S. 32 (36 f.), der zu Recht darauf hinweist, dass in diesem Zusammenhang auch das 1979 erschienene Buch „Das Prinzip Verantwortung“ von *Hans Jonas* genannt werden muss, das – zumindest im deutschsprachigen Raum – das Feld der Zukunftsethik begründet hat. Siehe zur Veränderung der Zukunftswahrnehmung zu dieser Zeit ferner F. Esposito, in: Doering-Manteuffel/Raphael/Schlemmer (Hrsg.), Vorgeschichte der Gegenwart, 2016, S. 393 (420); ähnlich A. Schauer, Mensch ohne Welt, 2023, S. 248. Siehe zum „euphorischen Intermezzo [...] in Sachen Fortschrittsnarrativ“ in den 1990er Jahren A. Reckwitz, Verlust, 2024, S. 297 f.

⁴⁸ U. Beck, Risikogesellschaft, 1986, S. 44.

Vor diesem Hintergrund muss sich heute um die zum Teil schon durch irreversible Eingriffe des Menschen „zerstörte“, „geschlossene“ oder zumindest von Schließung gefährdete Zukunft gekümmert werden, damit es auch für die nächsten Generationen noch eine offene Zukunft gibt.⁴⁹ Die Zukunft bedarf also der Sicherung und Bewahrung, können Individuen und Gesellschaften der Gegenwart doch auf die Ressource Zukunft als offenen Raum und Erwartungshorizont kaum verzichten.⁵⁰ Denn nur wenn die Zukunft als offen und damit als nicht determiniert begriffen wird, kann sie antizipierend mit neuen Projekten und Ideen besetzt werden. Allein ein solches Zukunftskonzept gibt Anlass zum planmäßigen Handeln in der Gegenwart⁵¹ und macht so etwas wie Politik möglich sowie erforderlich.⁵² Wenn aber die Zukunft durch Vorgaben besetzt ist, die aufgrund wirtschaftlicher oder technischer Entwicklungen oder zur Abwehr künftiger Krisen katastrophalen Ausmaßes bis hin zur Zerstörung des gesamten Planeten und damit der eigenen Existenz eingehalten werden müssen, verliert sie ihre konstitutive Funktion, Handlungs- und Gestaltungsspielräume für Neues und Anderes zu erschließen.⁵³

⁴⁹ A. Assmann, *Ist die Zeit aus den Fugen?*, 2013, S. 12f., 296 und 323; siehe ferner A. Landwehr, *Geburt der Gegenwart*, 2014, S. 344 sowie L. Hölscher, *Die Entdeckung der Zukunft*, 2. Aufl. 2016, S. 311, dem zufolge die als Katastrophe erlebte Zukunft den Menschen wegen Überforderung schnell wegbriecht. Siehe schließlich J. Rinderspacher, „Beeilt Euch!“, 2020, S. 35, wonach Zukunft „mit der Kontingenz möglicher gesellschaftlicher Entwicklungsrichtungen“ als solche auf dem Spiel steht.

⁵⁰ Vgl. H. Gumbrecht, *Präsenz*, 2012, S. 9 (17); D. Innerarity, *The Future and Its Enemies*, 2012, S. 7; A. Assmann, *Ist die Zeit aus den Fugen?*, 2013, S. 321; A. Reckwitz, *Verlust*, 2024, S. 140, 154f.; siehe auch S. Suttner, in: Henkel et al. (Hrsg.), *Dilemmata der Nachhaltigkeit*, 2023, S. 109 (109f.), wonach historisch betrachtet die Öffnung der Zukunft „neue Modi der Reflexion von Handlungen“ zuließ; i. Erg. auch J. Rinderspacher, in: Holst/Rinderspacher/Schupp (Hrsg.), *Erwartungen an die Zukunft*, 1994, S. 19 (35); M. Garhammer, *Wie Europäer ihre Zeit nutzen*, 1999, S. 59; F. Gaub, *Zukunft*, 2023, S. 15ff.; siehe dazu auch P. Sloterdijk, in: Sloterdijk (Hrsg.), *Vor der Jahrtausendwende*, Bd. 2, 1990, S. 706 (706), der den Mensch definiert „als das Tier, das etwas vor sich hat“; siehe ferner J. Beckert, *Imaginierte Zukunft*, 2018, S. 11 ff., 42 und 51, der die Orientierung an einer gestaltbaren Zukunft als charakteristische temporale Ausrichtung des Kapitalismus beschreibt. Hingegen diagnostiziert P. Staab, *Anpassung*, 2022, S. 72 ff. bei der jüngeren Generation bereits die Verabschiedung eines positiven Zukunftsbegriffs.

⁵¹ Siehe dazu H. Gumbrecht, *Unsere breite Gegenwart*, 2010, S. 17; siehe auch G. Winter, in: FS Ekkehart Stein, 2002, S. 309 (309); A. Drigo, GLJ 25 (2024), S. 1120 (1129).

⁵² Vgl. M. Barbehön, *Zeichen der Zeit*, 2023, S. 42 und 145 im Anschluss an R. Koselleck, in: Koselleck, *Vergangene Zukunft*, 12. Aufl. 2022, S. 349 (372) und H. Arendt, *Zwischen Vergangenheit und Zukunft*, 2012, S. 89.

⁵³ Vgl. L. Hölscher, *Die Entdeckung der Zukunft*, 2. Aufl. 2016, S. 319f. unter Verweis unter anderem auf S. Neckel, in: Zoll (Hrsg.), *Zerstörung und Wiederaneignung von Zeit*, 1988, S. 464 ff.; J. Rohbeck, *Zukunft der Geschichte*, DZfP, Sonderband 31, 2013; G. Anders, *Die atomare Drohung*, 8. Aufl. 2022, S. 123. Siehe auch A. Gehlen, in: Conrad/Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne*, 1994, S. 39 (50 ff.), der davon spricht, dass gerade die extreme Öffnung des Zukunftshorizonts im 20. Jahrhundert zu einer ebenso extremen Verengung desselben geführt hat. Siehe schließlich P. Strohschneider, in: Gardei/Soeffner/Zabel (Hrsg.), *Vergangenheitskonstruktionen*, 2023, S. 45 (49f.), der darauf hinweist, dass gerade populistische, fundamentalistische und identitätspolitische Strömungen Zukunft nicht als offenen Möglichkeitsraum, sondern „allenfalls als Apokalypse oder als Wiederkehr einer verloren gewesenen ‚Heimat‘“ kennen.

Ähnlich diagnostiziert *Helga Nowotny* das Verschwinden der Kategorie Zukunft und ihre Ersetzung durch die „erstreckte Gegenwart“. Probleme der Zukunft reichten immer stärker in die Gegenwart hinein und drängten im Hier und Jetzt auf Lösungen.⁵⁴ Als besonders eindrückliche Beispiele dienen ihr in der Zukunft drohende Umwelt- und Klimakatastrophen, Zinslasten infolge der Staatsverschuldung und die Bevölkerungsentwicklung. Die Zukunft finde in der Folge nicht erst künftig statt, sondern dominiere zu einem maßgeblichen Teil als Problemdimension die gegenwärtigen Aufgaben und sei bei aktuellen Entscheidungen mit zu berücksichtigen.⁵⁵ Die dadurch notwendige (Ver-)Planung der Zukunft zeitige nur schwer und teilweise überhaupt nicht mehr rückgängig zu machende Auswirkungen.⁵⁶ Auf diese Weise würden Handlungsspielräume eingeschränkt und letztlich – wie etwa durch die Staatsverschuldung – Verfügungen über einen Teil der Zukunft bereits in der Gegenwart getroffen.⁵⁷ Dieses Verfügen über die Zukunft als ob sie die Gegenwart wäre, erzeuge eine „erstreckte Gegenwart“.⁵⁸ In der Folge verlören Gegenwart und Zukunft ihre Eigenständigkeit und fänden nicht mehr unabhängig voneinander statt.⁵⁹

Das Verblassen der Zukunft ist nicht die einzige Veränderung des gegenwärtigen Zeitregimes der sog. Spätmoderne.⁶⁰ Eine zweite augenfällige Veränderung seit dem letzten Viertel des 20. Jahrhunderts betrifft die Vergangenheit, die ganz nach dem Motto „When the future collapses, the past rushes in“⁶¹ im gegenwärtigen

⁵⁴ *H. Nowotny*, *Eigenzeit*, 3. Aufl. 1990, S. 9, 12 und 52; im Anschluss daran etwa auch *C. Böhret*, in: Hofmann/Jann/Wordelmann (Hrsg.), *Spuren in die Zukunft*, 1996, S. 291 (304); *D. Innerarity*, *The Future and Its Enemies*, 2012, S. 20; siehe später wiederum *H. Nowotny*, *An Orderly Mess*, 2017.

⁵⁵ So im Anschluss an *Nowotny* für das politische System *G. Riescher*, *Zeit und Politik*, 1994, S. 86 und 91.

⁵⁶ Ähnlich bereits *R. Wendorff*, *Der Mensch und die Zeit*, 1988, S. 96, wonach häufiger als früher von ökonomischen und administrativen Entscheidungen „konkrete Auswirkungen bindenden Charakters für mehrere künftige Generationen“ ausgingen; siehe auch *R. Safranski*, *Zeit*, 2015, S. 116 f., der insoweit vom „Verbrauch“ der Zukunft spricht; siehe schließlich *M. Rau*, *Die Rückeroberung der Zukunft*, 2023, S. 17, der angesichts der „so kompakt[en], so kristallin[en], so absolut[en]“ Gegenwart eine „Faltung der Zeit“ diagnostiziert (hier keine Hervorhebungen).

⁵⁷ *H. Nowotny*, *Eigenzeit*, 3. Aufl. 1990, S. 52 ff.; siehe auch *H. Theisen*, *Zukunftspolitik*, 2000, S. 21; siehe ferner *S. Neckel*, in: Zoll (Hrsg.), *Zerstörung und Wiederaaneignung von Zeit*, 1988, S. 464 (479), der von einer „wahnhaften Verfügung über die Zukunft“ spricht sowie – in Anlehnung an den gleichnamigen Film von *Alexander Kluge* aus dem Jahr 1985 – von einem „Angriff[] der Gegenwart auf die übrige Zeit“; im Anschluss daran auch *R. Safranski*, *Zeit*, 2015, S. 127.

⁵⁸ Siehe dazu im Anschluss an *Nowotny* auch *N. Weichert*, *Zeitpolitik*, 2011, S. 83 m. w. N.; kritisch demgegenüber etwa *N. Luhmann*, in: Luhmann, *Soziologische Aufklärung* 5, 1990, S. 95 (124 f.).

⁵⁹ Vgl. auch *G. Riescher*, *Zeit und Politik*, 1994, S. 92; ähnlich *G. Anders*, *Die atomare Drohung*, 8. Aufl. 2022, S. 123.

⁶⁰ Zum spätmodernen Zeitregime siehe *A. Reckwitz*, *Verlust*, 2024, S. 299 ff. Zum Topos der Spätmoderne siehe statt aller *A. Reckwitz*, in: Reckwitz/Rosa (Hrsg.), *Spätmoderne in der Krise*, 2021, S. 23 (108 ff.); kritisch zum Begriff der Moderne etwa *D. Chakrabarty*, *AHR* 116 (2011), S. 663 ff.

⁶¹ *J. Torpey*, in: Seixas (Hrsg.), *Theorizing Historical Consciousness*, 2004, S. 240 (242). Siehe auch *M. Sabrow*, in: Sabrow (Hrsg.), *Der Streit um die Erinnerung*, 2008, S. 9 (17 f.), der eine

Zeitregime die Position als vorherrschende Zeitdimension eingenommen hat.⁶² Wurde „Vergangenheit“ von der Modernisierungstheorie mit dem gleichgesetzt, was einmal geschehen und für immer vergangen ist und deshalb an allgemeinem Interesse sowie an Gebrauchswert verloren hat, hat auch sie in den letzten Jahrzehnten einen Bedeutungswandel vollzogen. Heute lässt sich konstatieren, dass die Vergangenheit mit voller Wucht zurückgekehrt ist und – insbesondere in Gestalt der durch Weltkriege und Völkermorde geprägten Epochen des 20. Jahrhunderts – Gesellschaft und Politik nicht mehr loslässt.⁶³ Waren Termini wie „kollektives Gedächtnis“ und „kollektive Identität“ in der Zeitkonfiguration der Moderne nicht vorgesehen, sind sie heute omnipräsent und verantwortlich für die permanente Gegenwärtigkeit der Vergangenheit, die Aufmerksamkeit, Anerkennung, Erinnerung und Verantwortung einfordert.⁶⁴ Teilweise wird die skizzierte Veränderung der Temporalstruktur sogar mit dem wachsenden Einfluss der neuen Erinnerungskultur erklärt,⁶⁵ die ihrerseits als Ausdruck einer neuen Suche nach kollektiver Identität gedeutet wird.⁶⁶

Die Vergangenheit ist also weder „tot“⁶⁷ noch ragt sie als bloßes Relikt in die Gegenwart hinein.⁶⁸ Sie wird vielmehr vor der Folie des herrschenden Gedächtnisparadigmas in die Gegenwart hineingeholt. Grund dafür ist nicht zuletzt der Untergang des Zukunfts- und Fortschrittsparadigmas, der Individuen wie Gesellschaften nach der Stabilität stiftenden Vergangenheit greifen lässt.⁶⁹ In der Gegen-

„deutliche Korrelation zwischen Vergangenheitshoffnung und Zukunftspessimismus“ erkennt, „die nach dem Ende der klassischen Moderne das gegenwärtige Erinnerungspathos an die Stelle des einstigen Fortschrittspathos hat treten lassen“.

⁶² Vgl. W. Bergem, *Deutschland Archiv* 34 (2001), S. 650 (651); siehe auch E. Traverso, *Left-Wing Melancholia*, 2016, S. 8 ff.; A. Schauer, *Mensch ohne Welt*, 2023, S. 43 ff.; siehe schließlich L. Radonić/H. Uhl, in: Radonić/Uhl (Hrsg.), *Gedächtnis im 21. Jahrhundert*, 2016, S. 7 (8).

⁶³ Weitere Erscheinungsformen der neuen Dominanz der Vergangenheit in der Gegenwart sind die „Nostalgieökonomie“ und die „nostalgische Ästhetik“; siehe dazu A. Reckwitz, *Verlust*, 2024, S. 12 f.

⁶⁴ Vgl. A. Assmann, *Ist die Zeit aus den Fugen?*, 2013, S. 7, 13 f., 239 und 320; siehe auch A. Reckwitz, *Verlust*, 2024, S. 300 f. Siehe zu möglichen (weiteren) Gründen für den Erinnerungsboom statt vieler S. Kattago, *Memory and Representation in Contemporary Europe*, 2012, S. 1. Kritisch gegenüber der am Ende des 20. Jahrhunderts einsetzenden „global epidemic of nostalgia“ der Gegenwart S. Boym, *The Future of Nostalgia*, 2001, S. XIV; S. Boym, *The Hedgehog Rev.* 9 (2007), Heft 2, S. 7 (10), die besagte Nostalgie-Epidemie interpretiert als ein „affective yearning for a community with a collective memory, a longing for continuity in a fragmented world“; siehe im Anschluss daran auch Z. Bauman, *Retrotopia*, 2017, S. 10 f.

⁶⁵ Siehe insbesondere A. Assmann, *Ist die Zeit aus den Fugen?*, 2013, S. 257 und 265.

⁶⁶ Vgl. F. Hartog, *Museum International* 57 (2005), Heft 3, S. 7 (10); siehe dazu ferner D. Giesecke/H. Welzer, *Das Menschenmögliche*, 2012, S. 13 f.

⁶⁷ Siehe das Diktum von William Faulkner (*Requiem for a Nun*, 1951, S. 92): „The past is never dead, it's not even past.“

⁶⁸ So noch die Vorstellung der von Aleida Assmann als „Kompensationstheoretiker“ bezeichneten Denker, zu denen sie etwa Odo Marquard (in: Marquard, *Zukunft braucht Herkunft*, 2. Aufl. 2015, S. 234 ff.) zählt. Siehe A. Assmann, *Ist die Zeit aus den Fugen?*, 2013, S. 229 und 240.

⁶⁹ Siehe dazu S. Kattago, *Memory and Representation in Contemporary Europe*, 2012, S. 6; M. Becker, *Geschichtspolitik in der „Berliner Republik“*, 2013, S. 64 und 116 ff.; siehe ferner M. Sabrow, in: Sabrow (Hrsg.), *Der Streit um die Erinnerung*, 2008, S. 9 (17 f. und 24); H. Schmid,